

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT POTSDAM

BESCHLUSS

VG 7 L 436/19.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Kraft & Rapp Rechtsanwältinnen, Pannierstraße 8,  
12047 Berlin, Az.: 28/18 SR,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
für Bau und Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Poststraße 72, 15890 Eisenhüttenstadt, Az.: [REDACTED]-423,

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts, Afghanistan  
hier: Antrag gem. § 80 Abs. 7 VwGO

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Potsdam

am 11. Juni 2019

durch  
den Richter am Verwaltungsgericht Roeling  
als Einzelrichter

b e s c h l o s s e n :

Unter Abänderung der Beschlüsse vom 21. November 2017 zum Ver-  
fahren VG 7 L 1377/17.A und vom 26. April 2018 zu Verfahren VG 7 L  
712/17.A wird die aufschiebende Wirkung der Klage VG 7 K 5829/17.A  
gegen die Abschiebungsanordnung unter Nummer 4. des Bescheides  
vom 25. Oktober 2017 angeordnet.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Abänderungsverfahrens.

Gründe:

Der sinngemäß gestellte, aus dem Tenor ersichtliche Antrag hat Erfolg.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 1 und Satz 2 VwGO kann das Gericht in der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach § 80 Abs. 5 VwGO jederzeit ändern oder aufheben; jeder Beteiligte kann die Änderung oder Aufhebung wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO dient der Möglichkeit, einer nachträglichen Änderung der Sach- und Rechtslage Rechnung zu tragen. Prüfungsmaßstab für die Entscheidung ist, ob nach der jetzigen Sach- und Rechtslage die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage geboten ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 25. August 2008 – 2 VR 1/08 – juris; VGH BW, Beschluss vom 16. Dezember 2001 – 13 S 1824/01 – juris; OVG NRW, Beschluss vom 7. Februar 2012 – 18 B 14/12 – juris).

Das Vorbringen des Antragstellers ist (nunmehr) geeignet, die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes, den Antragsteller nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat abzuschieben, in Zweifel zu ziehen und eine Änderung der Beschlüsse vom 21. November 2017 und vom 26. April 2018 zu rechtfertigen, denn es steht nicht mit hinreichender Sicherheit im Sinne des § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylG fest, dass die Abschiebung des Antragstellers durchgeführt werden kann. Daneben bestehen vorliegend zwar keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Asylantrags als unzulässig. Jedoch ist die Frage, ob der Antragsteller die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG erfüllt, (mittlerweile) als offen zu bewerten.

Der Abschiebung stehen möglicherweise - einzig in Betracht kommende (vgl. zum ganzen BayVGH, Beschluss vom 31. Mai 2016 – 10 CE 16.838 – juris, Rn 7) Abschiebungshindernisse gem. § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG entgegen (zur Prüfungspflicht des Bundesamtes vgl. VG München, Beschluss vom 14. Juli 2015 – M 5 S7 15.50571 –, juris unter Verweis auf: BayVGH, Beschluss vom 12. März 2014 – 10 CE

14.427 -). Danach ist die Abschiebung auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.

Ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung nach § 60 a Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist unter anderem gegeben, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung voraussichtlich wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde (VG München a.a.O. unter Verweis auf BayVGH, Beschluss vom 28. Oktober 2013 – 10 CE 13.2257 – BeckRS 2013, 58911) und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Bei einer psychischen Erkrankung, wie sie hier in Rede steht, kann vom Vorliegen eines inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisses im genannten Sinn außer in Fällen einer Flugreise- bzw. Transportuntauglichkeit im engeren Sinne nur dann ausgegangen werden, wenn entweder im Rahmen einer Abschiebung die ernsthafte Gefahr einer Selbsttötung des Ausländers droht, der auch nicht durch ärztliche Hilfen oder in sonstiger Weise wirksam begegnet werden kann, oder wenn dem Ausländer unmittelbar durch die Abschiebung bzw. als mittelbare Folge davon konkret eine erhebliche und nachhaltige Verschlechterung des Gesundheitszustands droht, die allerdings – in Abgrenzung zu zielstaatsbezogenen Abschiebungshindernissen – nicht wesentlich (erst) durch die Konfrontation des Betroffenen mit den Gegebenheiten im Zielstaat bewirkt werden darf (vgl. VG Magdeburg, Beschluss vom 15. Juli 2015 – 9 B 624/15 –, juris).

Im vorliegenden Fall erläutern die den Antragsteller behandelnde Ärztin der Psychiatrischen Universitätsklinik der [REDACTED] im fachärztlichen Attest vom [REDACTED] 2019, bei Gericht eingegangen am 3. Juni 2019, und die Ärzte im endgültigen Entlassungsbrief des [REDACTED] Fachklinikums [REDACTED] vom [REDACTED] 2019, eingegangen bei Gericht am 5. Juni 2019, unter Angabe entsprechender Diagnosen nach der internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10), dass bei dem Antragsteller rezidivierend depressive Episoden, gegenwärtig schwer ausgeprägt, rückläufig, F33.2 und eine posttraumatische Belastungsstörung, F43.1 bzw. eine rezidivierende depressive Störung, gegenwärtig schwere Episode ohne psychotische Symptome F33.2 vorliegen und dass eine erneute Suizidhandlung hochwahrscheinlich sei

und eine Weiterführung der Medikation zur Rückfallprophylaxe für weitere zwei Jahre empfohlen werde. Weiter sei davon auszugehen, dass der Antragsteller durch das Verbringen nach Afghanistan auch bei guter medikamentös-psychiatrischer Behandlung mit deutlich höherer Wahrscheinlichkeit als in Deutschland immer wieder depressiv entgleisen und eine Chronifizierung mit zunehmender Häufigkeit von depressiven Episoden auch wahrscheinlicher werde, was neben einer Verminderung der Lebensqualität eine Lebensgefahr und eine überwiegende oder dauerhafte Arbeitsunfähigkeit bedeuten würde. Aufgrund dieser Einschätzungen ist zwar nicht von der Transportunfähigkeit (Reiseunfähigkeit im engeren Sinne) des Antragstellers auszugehen, wohl aber davon, dass die Abschiebung als solche eine erhebliche konkrete Gesundheitsgefahr für den Ausländer bewirkt (Reiseunfähigkeit im weiteren Sinne; vgl. VG München a.a.O. m.w.N.). Diese Berichte erfüllen im Übrigen nach dem im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nur möglichen und gebotenen Prüfungsumfang zur Überzeugung des Gerichts die Voraussetzungen einer qualifizierten ärztlichen Bescheinigung im Sinne des § 60a Abs. 2c Aufenthaltsgesetz (AufenthG), die die gesetzliche Vermutung der Reisefähigkeit des Antragstellers widerlegt.

Daneben sind die Erfolgsaussichten der Klage (mittlerweile) offen hinsichtlich der Frage, ob das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu Recht die Voraussetzungen eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG verneint hat. Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Ein solches zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis kann sich auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt jedoch nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden (§ 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Konkret ist diese Gefahr, wenn sie alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat droht (vgl. BVerwG, Urteile vom 29. Oktober 2002 - 1 C 1.02 -, juris, und vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 -, juris). Es ist nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Eine ausreichende medizinische Versorgung liegt in der Regel auch vor, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist (§ 60 Abs. 7 Satz 4 AufenthG).

Unter Berücksichtigung der neuesten ärztlichen Stellungnahmen erachtet es der Einzelrichter als derzeit offen, ob zugunsten des Antragstellers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan festzustellen sein wird. Aus der genannten ärztlichen Stellungnahmen ergeben sich die Diagnosen einer Posttraumatischen Belastungsstörung sowie einer rezidivierenden depressiven Episode (gegenwärtig schwer ausgeprägt, rückläufig bzw. schwere Episode ohne psychotische Symptome). Diesbezüglich stellen sich die Fragen, ob diese Erkrankung in Afghanistan behandelbar ist und ggf. welche Auswirkungen ein Therapieabbruch für den Antragsteller nach sich ziehen würde. Im Hinblick auf die Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung wird zudem voraussichtlich gegebenenfalls eine persönliche Anhörung des Antragstellers im Rahmen einer mündlichen Verhandlung erforderlich sein werden.

In dieser Situation, die den Prozessausgang (zum Teil) als offen erscheinen lässt, spricht die vorzunehmende reine Interessenabwägung zugunsten des Antragstellers. Demnach ist im Ergebnis die aufschiebende Wirkung der Klage in Bezug auf die Abschiebungsandrohung anzuordnen.

Alles Weitere muss im Hauptsacheverfahren geprüft werden. Dabei wird hinsichtlich der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 7 AufenthG (auch) zu prüfen sein, ob es sich bei dem Antragsteller - wie im Beschluss vom 21. November 2017 (noch) angenommen - um einen arbeitsfähigen, gesunden Mann handelt, der im Fall der Rückkehr in der Lage wäre, durch Gelegenheitsarbeiten ein kleines Einkommen zu erzielen und sein Leben am Rand des Existenzminimums zu fristen.

Dem Antrag war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Die mit diesem Beschluss neu getroffene Kostenentscheidung bezieht sich lediglich auf das Abänderungsverfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO. Die Kostenentscheidung der Beschlüsse vom 21. November 2017 und vom 25. April 2018 bleiben von der Aufhebung unberührt, da die Anordnung der aufschiebenden Wirkung mit diesem Beschluss aufgrund veränderter Umstände ex nunc erfolgt. Gerichtskosten werden nach § 83 b AsylVfG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylVG.

Roeling

Beglaubigt



Stiege  
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte